

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

### 17. Stück vom Jahre 1906.

---

**Inhalts:** Nr. 74. Verordnung über Abänderung der Verordnung vom 10. August 1894, die Stiftung eines tragbaren Ehrenzeichens für Arbeiter und Diensthoten betr. S. 349. — Nr. 75. Verordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Bildereien und solchen Wandtafeln, in denen neben den Kontributions- auch Bildnissen hergestellt werden. S. 350. — Nr. 76. Bekanntmachung, Auberung der Landwirthschafts-einteilung für das Königreich Sachsen betr. S. 354. — Nr. 77. Verordnung, die Staatspaläste für Welt- und geistliche Stätten betr. S. 365. — Nr. 78. Verordnung, die am 1. Dezember 1906 vorzunehmende beschleunigte Viehjähtung betr. S. 368. — Nr. 79. Verordnung über die Befandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkuloseerkrankungen geimpft sind, bei der Schlachtwirb- und Fleischbefandlung. S. 369.

---

#### Nr. 74. Verordnung

über Abänderung der Verordnung vom 10. August 1894, die Stiftung eines tragbaren Ehrenzeichens für Arbeiter und Diensthoten betreffend;

vom 28. Oktober 1906.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird § 1 der Verordnung des Ministeriums des Innern, die Stiftung eines tragbaren Ehrenzeichens für Arbeiter und Diensthoten betreffend, vom 10. August 1894 (G.- u. V.-Bl. S. 157) dahin abgeändert, daß künftig

- a) die in einem und demselben Arbeits- beziehentlich Dienstverhältnisse verbrachte Zeit nicht vom vollendeten 25., sondern vom zurückgelegten 18. Lebensjahre an zu rechnen ist, und
- b) die von Arbeitern und Diensthoten geleistete aktive Militärdienstpflicht als eine Unterbrechung der Arbeitszeit dann nicht zu gelten hat, wenn eine Rückkehr in das frühere Arbeits- beziehentlich Dienstverhältnis unmittelbar nach beendeter Militärdienstzeit stattfindet.